

Kinderschutzkonzept

der

KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

„Ideen. Spiel. Platz.“

Kinderschutz als gelebte Verantwortung

Träger:

KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

Geltungsbereich:

Trägerweit für alle Einrichtungen und Arbeitsbereiche

(Kindertagesstätten, Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Projekte, Bildungsangebote)

Rechtsgrundlagen:

SGB VIII (§ 8a, § 72a, § 45, § 47)

Bundeskinderschutzgesetz

UN-Kinderrechtskonvention

Stand: April 2026

Verantwortlich:

Nadine Hacker

Projektkoordination der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

Hinweis:

Dieses Rahmenkonzept wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Einrichtungsspezifische Ergänzungen sind Bestandteil der jeweiligen Konzeptionen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort & Selbstverständnis.....	1
1. Leitbild und Grundhaltung.....	2
1.1 Leitbild der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.	2
1.2 Menschenbild / Bild vom Kind.....	3
1.3 Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)	3
1.4 Werte der pädagogischen Arbeit	3
1.5 Grundhaltung im institutionellen Kinderschutz	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	5
2.2 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG).....	6
2.3 UN-Kinderrechtskonvention.....	6
2.4 Schutzkonzepte als verbindlicher Bestandteil.....	6
2.5 Aufsichtspflicht und Garantenstellung.....	6
2.6 Zusammenfassung.....	7
3. Begriffsdefinitionen	7
3.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	7
3.2 Grenzverletzung, Übergriff und strafbare Handlung.....	8
3.3 Formen von Gewalt	8
3.4 Bedeutung für die Praxis	9
4. Organisationsstruktur Kinderschutz (trägerweit).....	9
4.1 Geschäftsführung	9
4.2 Einrichtungsleitungen.....	10
4.3 Mitarbeitende.....	10
4.4 Kinderschutzbeauftragte und Fachverantwortung	10
4.5 Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	10
4.6 Kommunikations- und Meldewege sowie Vernetzung	11
4.7 Dokumentation und Meldepflichten.....	11
4.8 Gesamtbewertung.....	12
5. Risikoanalyse als kontinuierlicher Prozess	12
5.1 Ziel und Bedeutung der Risikoanalyse.....	12
5.2 Dimensionen der Risikoanalyse.....	12
5.3 Typische Risikobereiche im pädagogischen Alltag	13

5.4 Umsetzung im Träger	13
5.5 Verpflichtung zur regelmäßigen Reflexion	14
5.6 Bereichsspezifische Risikoanalysen	14
5.7 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	14
5.8 Grundverständnis	14
6. Prävention (trägerweit verbindliche Standards)	14
6.1 Personal und Organisation	14
6.2 Verhaltenskodex	15
6.3 Nähe und Distanz	16
6.4 Schutz durch Struktur	16
6.5 Gesamtverständnis von Prävention	16
7. Intervention und Verfahren bei Verdacht	17
7.1 Wahrnehmung und Dokumentation	17
7.2 Kollegiale Beratung und interne Einschätzung	17
7.3 Einbezug fachlicher Beratung und externer Unterstützung	18
7.4 Gefährdungseinschätzung und Schutzmaßnahmen	18
7.5 Gesprächsführung und Beteiligungen	18
7.6 Meldung an das Jugendamt und externe Stellen	19
7.7 Clearingstelle und Hinweisgeberschutz	19
7.8 Verfahrensgrundsätze	19
7.9 Einbindung in das Gesamtsystem	20
8. Beteiligung und Beschwerde	20
8.1 Kinder und Jugendliche	20
8.2 Eltern	20
8.3 Mitarbeitende	21
8.4 Gesamtverständnis	21
9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	21
9.1 Grundverständnis	21
9.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung	21
9.3 Prozessqualität	22
9.4 Ergebnisqualität	22
9.5 Reflexion, Supervision und Fortbildung	23
9.6 Weiterentwicklung als kontinuierlicher Prozess	23
10. Bereichsspezifische Ausgestaltung	23
10.1 Kindertagesstätten	23

10.2 Schulsozialarbeit.....	23
10.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	24
10.4 Projekte und Bildungsangebote.....	24
10.5 Spielmobil und mobile Angebote.....	24
10.6 Akademie Ehrenamt und Bildungseinrichtungen.....	24
10.7 Gesamtverständnis.....	24
11. Umsetzung im Träger.....	24
11.1 Verbindlichkeit des Rahmenkonzeptes.....	24
11.2 Integration in bestehende Strukturen.....	24
11.3 Gesamtverständnis der Umsetzung.....	25
12. Anlagen.....	26
12.1 Anlage 1 - Ansprechpartnerliste (intern und extern).....	27
12.2 Anlage 2 - Ablaufplan zum Verfahren nach § 8a SGB VIII.....	28
12.3 Anlage 3 - Verhaltenskodex Muster.....	29
12.4 Anlage 4 - Selbstverpflichtungserklärung.....	30
12.5 Anlage 5 – Dokumentationsbogen (Beobachtungen / Verdachtsfälle).....	31
12.6 Anlage 6 – Instrumente zur Risikoanalyse.....	33

Vorwort & Selbstverständnis

Kurzvorstellung des Trägers

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe mit einem breiten Spektrum an Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz und der Region. Dazu gehören unter anderem Kindertageseinrichtungen, Schulsozialarbeit, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, mobile Angebote wie das Spielmobil sowie Bildungs- und Freizeitangebote.

Mit über 100 Mitarbeitenden engagiert sich der Verein für die Förderung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung. Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht sich dabei nicht nur als Anbieter pädagogischer Leistungen, sondern auch als Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit.

Bedeutung von Kinderschutz als Querschnittsaufgabe

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. und wird als **verbindlicher Bestandteil aller Arbeitsbereiche und Angebote** verstanden.

Grundlage hierfür ist die Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Die darin festgelegten Regelungen – insbesondere zur sorgfältigen Prüfung von Gefährdungssituationen, zur Dokumentation, zur Einbeziehung fachlicher Expertise sowie zu Qualifizierung und Datenschutz – werden trägerweit umgesetzt.

Kinderschutz wird dabei nicht als Einzelmaßnahme verstanden, sondern als **dauerhafter, strukturell verankerter Prozess**, der sich in allen Ebenen des Trägers widerspiegelt:

- in der Haltung der Mitarbeitenden,
- in pädagogischen Konzepten,
- in organisatorischen Abläufen,
- sowie in der kontinuierlichen Qualifizierung und Reflexion.

Jede Einrichtung verfügt über entsprechende Handlungsleitfäden, Dokumentationssysteme und einen Kinderschutzordner, die den Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen geben.

Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention

Die Arbeit der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. basiert auf den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf:

- Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung,
- Förderung ihrer Entwicklung,
- Beteiligung und Mitbestimmung,
- Achtung ihrer Würde und Persönlichkeit.

Diese Rechte bilden den normativen Rahmen für das pädagogische Handeln aller Mitarbeitenden.

Kinderschutz bedeutet in diesem Verständnis nicht nur Gefährdungen abzuwenden, sondern aktiv Bedingungen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen und sich entfalten können.

Pädagogische Haltung: „Ideen. Spiel. Platz.“

Das Leitmotiv der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. – „**Ideen. Spiel. Platz.**“ – bildet die Grundlage auch für das institutionelle Kinderschutzkonzept und beschreibt die pädagogische Haltung des Trägers.

Ideen – Beteiligung und Mitbestimmung

Kinder und Jugendliche sind aktive Gestalter ihrer Lebenswelt. Ihre Ideen, Perspektiven und Bedürfnisse werden ernst genommen und in die Gestaltung von Angeboten einbezogen.

Beteiligung stärkt Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit und ist zugleich ein zentraler Bestandteil von Kinderschutz:

Kinder, die gehört werden, können Grenzen benennen und Hilfe einfordern.

Spiel – Schutz durch pädagogische Qualität

Spiel ist ein elementarer Bestandteil kindlicher Entwicklung. In den Angeboten der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. werden sichere, verlässliche und entwicklungsfördernde Rahmenbedingungen geschaffen, in denen Kinder ihre Fähigkeiten entfalten können.

Pädagogische Qualität bedeutet in diesem Zusammenhang auch:

- klare Regeln und Strukturen,
- reflektierte Beziehungsgestaltung,
- Sensibilität für Grenzverletzungen,
- sowie ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz.

Damit trägt qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit maßgeblich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei.

Platz – Räume schaffen und sichern

Kinder und Jugendliche brauchen Räume – sowohl im physischen als auch im sozialen Sinne. Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht sich als Anwalt für diese Räume und setzt sich aktiv dafür ein, dass Kinder sichere Orte vorfinden.

Dies umfasst:

- geschützte Räume in Einrichtungen und Angeboten,
- transparente und sichere Strukturen,
- sowie eine Atmosphäre des Vertrauens und der Wertschätzung.

Kinderschutz bedeutet hier auch, Räume so zu gestalten, dass Risiken minimiert und Sicherheit sowie Orientierung gewährleistet werden.

Selbstverständnis

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht Kinderschutz als gemeinsamen Auftrag aller Mitarbeitenden.

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet,

- aufmerksam zu sein,
- Verantwortung zu übernehmen,
- bei Verdachtsmomenten zu handeln,
- und die bestehenden Verfahren konsequent anzuwenden.

Dabei stehen den Mitarbeitenden verbindliche Strukturen zur Verfügung, einschließlich der Möglichkeit, interne oder externe „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Einschätzung und Beratung hinzuzuziehen.

Kinderschutz wird als **lernendes System** verstanden:

Er entwickelt sich kontinuierlich weiter und wird regelmäßig überprüft, reflektiert und an neue Anforderungen angepasst.

1. Leitbild und Grundhaltung

1.1 Leitbild der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. orientiert ihr pädagogisches Handeln am Leitmotiv „**Ideen. Spiel. Platz.**“ und versteht Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen, Rechten und Entwicklungspotenzialen.

Das Leitbild bildet die Grundlage für alle Angebote und beschreibt eine Haltung, die geprägt ist von:

- Offenheit gegenüber den Lebenswelten junger Menschen,
- Förderung von Eigeninitiative und Kreativität,
- sowie dem aktiven Einsatz für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. schafft Räume, in denen Kinder und Jugendliche ihre Fähigkeiten entfalten, soziale Kompetenzen entwickeln und sich als wirksam erleben können. Gleichzeitig versteht sich

der Träger als Interessenvertretung junger Menschen und setzt sich für deren Belange in Gesellschaft und Öffentlichkeit ein.

Kinderschutz ist dabei kein zusätzlicher Aufgabenbereich, sondern **elementarer Bestandteil dieses Leitbildes**.

1.2 Menschenbild / Bild vom Kind

Das pädagogische Handeln der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. basiert auf einem humanistischen und ressourcenorientierten Menschenbild.

Kinder und Jugendliche werden verstanden als:

- eigenständige, kompetente und entwicklungsfähige Persönlichkeiten,
- Träger eigener Rechte,
- aktive Mitgestalter ihrer Lebenswelt.

Sie haben das Recht auf:

- Schutz,
- Förderung,
- Beteiligung,
- sowie auf eine gewaltfreie Erziehung.

Die Mitarbeitenden begegnen Kindern und Jugendlichen mit Respekt, Vertrauen und Wertschätzung. Sie unterstützen sie dabei, ihre individuellen Stärken zu entfalten und ihre Bedürfnisse zu artikulieren.

Dieses Verständnis bildet die Grundlage für eine pädagogische Beziehungsgestaltung, die Sicherheit bietet und gleichzeitig Selbstständigkeit fördert. Ein solches Beziehungsverständnis ist zentral für wirksamen Kinderschutz.

1.3 Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. nimmt den gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII verbindlich wahr.

Grundlage ist die bestehende Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz, die klare Anforderungen an:

- die Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung,
- die Dokumentation von Beobachtungen,
- die Einbeziehung von Fachkräften,
- sowie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt definiert.

Zur Umsetzung dieses Schutzauftrages sind trägerweit verbindliche Strukturen etabliert:

- In allen Einrichtungen stehen **Kinderschutzordner** mit Leitfäden, Dokumentationsvorlagen und Kontaktdaten zur Verfügung.
- Mitarbeitende werden regelmäßig geschult und fortgebildet.
- Es besteht die Möglichkeit, jederzeit **insoweit erfahrene Fachkräfte** zur Beratung und Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.
- Verdachtsfälle werden nach einem klar definierten, mehrstufigen Verfahren bearbeitet (Wahrnehmung, Dokumentation, Beratung, Gefährdungseinschätzung, ggf. Meldung).

Kinderschutz wird dabei als **gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeitenden** verstanden. Jede Fachkraft ist verpflichtet, bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung aufmerksam zu sein, diese zu dokumentieren und entsprechend der festgelegten Verfahren zu handeln.

Das vorliegende Rahmenkonzept integriert diese bestehenden Verfahren und entwickelt sie im Sinne eines ganzheitlichen institutionellen Kinderschutzes weiter.

1.4 Werte der pädagogischen Arbeit

Die pädagogische Arbeit der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. basiert auf zentralen Werten, die gleichzeitig wesentliche Schutzfaktoren für Kinder und Jugendliche darstellen.

Partizipation

Beteiligung ist ein grundlegendes Prinzip der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie werden aktiv in Entscheidungen einbezogen, die ihren Alltag betreffen.

Partizipation stärkt:

- Selbstvertrauen,
- Verantwortungsbewusstsein,
- sowie die Fähigkeit, eigene Grenzen zu erkennen und zu benennen.

Damit ist Beteiligung ein zentraler Bestandteil präventiven Kinderschutzes.

Wertschätzung

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang ist Grundlage aller Beziehungen innerhalb der Einrichtungen.

Die Mitarbeitenden:

- nehmen Kinder und Jugendliche ernst,
- achten ihre Meinungen und Bedürfnisse,
- und schaffen eine Atmosphäre, in der Vertrauen entstehen kann.

Wertschätzung trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sich öffnen und Unterstützung annehmen können.

Vielfalt und Inklusion

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht Vielfalt als Bereicherung. Unterschiedliche Lebenslagen, kulturelle Hintergründe, Fähigkeiten und Identitäten werden anerkannt und wertgeschätzt.

Alle Kinder und Jugendlichen sollen unabhängig von:

- Herkunft,
- Geschlecht,
- Religion,
- Beeinträchtigung oder sozialem Status

gleichberechtigten Zugang zu Angeboten und Schutz erhalten.

Ein inklusives Verständnis ist Voraussetzung dafür, dass kein Kind übersehen oder benachteiligt wird.

Gewaltfreiheit

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. setzt sich konsequent für ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ein.

Jegliche Form von:

- körperlicher,
- psychischer,
- oder sexualisierter Gewalt

wird abgelehnt und aktiv thematisiert.

Die Einrichtungen schaffen Rahmenbedingungen, die:

- Grenzverletzungen vorbeugen,
- klare Regeln im Umgang miteinander definieren,
- und ein frühzeitiges Eingreifen ermöglichen.

1.5 Grundhaltung im institutionellen Kinderschutz

Aus Leitbild, Menschenbild und gesetzlichen Grundlagen ergibt sich eine klare Grundhaltung:

Kinderschutz ist:

- präventiv,
- beteiligungsorientiert,
- transparent,
- und handlungsleitend.

Er ist kein einmal festgelegtes Konzept, sondern ein **kontinuierlicher Entwicklungsprozess**, der regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. verpflichtet sich, eine Organisationskultur zu fördern, in der:

- Fehler angesprochen werden können,
- Verantwortung übernommen wird,
- und der Schutz von Kindern und Jugendlichen jederzeit im Mittelpunkt steht.

2. Rechtliche Grundlagen

Der institutionelle Kinderschutz der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. basiert auf einem klar definierten rechtlichen Rahmen. Dieser verpflichtet den Träger und alle Mitarbeitenden dazu, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Neben den gesetzlichen Grundlagen bildet insbesondere die **verbindliche Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** eine zentrale Grundlage für das Handeln des Trägers.

2.1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII verpflichtet Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. hat hierzu eine verbindliche Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz abgeschlossen. Diese regelt die konkrete Wahrnehmung des Schutzauftrages und die Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt.

Zentrale Inhalte dieser Vereinbarung sind:

- die **verpflichtende Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte** für Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte,
- die Durchführung eines **Fallgesprächs unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**,
- die **Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten**, soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird,
- die **Hinwirkung auf Hilfen** sowie die Prüfung, ob diese ausreichend sind,
- sowie die **unverzügliche Information des Jugendamtes**, wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann oder Hilfen nicht ausreichen.

Darüber hinaus definiert die Vereinbarung konkrete **Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung**, z. B.:

- Auffälligkeiten im Erscheinungsbild,
- Verhaltensänderungen bei Kindern und Jugendlichen,
- Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung im familiären Umfeld,
- sowie problematische Lebensbedingungen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt in der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. durch standardisierte Verfahren, verbindliche Dokumentationsstrukturen sowie klare Zuständigkeiten innerhalb der Einrichtungen.

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stellt die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden.

Die Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz konkretisiert dies durch:

- die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Tätigkeitsaufnahme,
- sowie die regelmäßige erneute Vorlage im Abstand von fünf Jahren.

Diese Regelungen gelten für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen und sind Bestandteil der Personalprozesse im Träger.

§ 45 SGB VIII – Betriebserlaubnis und Schutzkonzepte

Gemäß § 45 SGB VIII sind Einrichtungen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nachzuweisen.

Hierzu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte.

Das vorliegende Rahmenkonzept bildet die trägerweite Grundlage und wird durch einrichtungsspezifische Konzepte ergänzt.

2.2 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch:

- die verbindliche Zusammenarbeit von Institutionen,
- die Stärkung früher Hilfen,
- sowie die Verbesserung von Informations- und Kooperationsstrukturen.

Für die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. bedeutet dies insbesondere:

- eine enge Kooperation mit dem Jugendamt und weiteren Netzwerkpartnern,
- die Nutzung bestehender Hilfesysteme,
- sowie die aktive Beteiligung an regionalen Netzwerken des Kinderschutzes.

2.3 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet den internationalen Bezugsrahmen für den Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Sie sichert Kindern und Jugendlichen insbesondere das Recht auf:

- Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung,
- Förderung ihrer Entwicklung,
- Beteiligung an Entscheidungen,
- sowie Achtung ihrer Würde und Persönlichkeit.

Diese Rechte sind handlungsleitend für alle Angebote der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. und werden im institutionellen Kinderschutz systematisch berücksichtigt.

2.4 Schutzkonzepte als verbindlicher Bestandteil

Institutionelle Schutzkonzepte sind ein verpflichtender Bestandteil der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie dienen dazu, Risiken zu minimieren und den Schutz von Kindern und Jugendlichen systematisch zu gewährleisten.

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. setzt dies um durch:

- ein trägerweites Rahmenkonzept (dieses Dokument),
- einrichtungsspezifische Schutzkonzepte,
- sowie verbindliche Handlungsleitfäden und Dokumentationssysteme.

Die Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz verpflichtet darüber hinaus zur **transparenten Dokumentation aller Schritte**, insbesondere:

- der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- der Risikoabwägung,
- sowie der eingeleiteten Maßnahmen und Vereinbarungen.

Schutzkonzepte werden dabei als **dynamische Instrumente** verstanden, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

2.5 Aufsichtspflicht und Garantenstellung

Mitarbeitende der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. übernehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine besondere Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Die **Aufsichtspflicht** verpflichtet sie dazu:

- Gefahren abzuwenden,
- Risiken frühzeitig zu erkennen,
- und angemessen zu handeln.

Darüber hinaus ergibt sich aus der beruflichen Rolle eine **Garantenstellung**, die ein aktives Eingreifen bei Gefährdungssituationen erforderlich macht.

Die Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz konkretisiert diese Verantwortung durch klare Vorgaben:

- zur strukturierten Gefährdungseinschätzung,
- zur Einbindung fachlicher Expertise,
- sowie zur verpflichtenden Weitergabe von Informationen an das Jugendamt bei bestehender Gefährdung.

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. unterstützt ihre Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung durch:

- verbindliche Verfahren,
- klare Zuständigkeiten,
- sowie regelmäßige Schulungen und Fortbildungen.

2.6 Zusammenfassung

Die rechtlichen Grundlagen – insbesondere das SGB VIII, das Bundeskinderschutzgesetz, die UN-Kinderrechtskonvention sowie die Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz – verpflichten die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V., Kinderschutz systematisch, verbindlich und nachvollziehbar umzusetzen.

Das vorliegende Rahmenkonzept bündelt diese Anforderungen und überführt sie in eine einheitliche trägerweite Praxis, die:

- präventiv wirkt,
- Handlungssicherheit schafft,
- und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Arbeitsbereichen gewährleistet.

3. Begriffsdefinitionen

Ein einheitliches Begriffsverständnis ist Grundlage für wirksamen Kinderschutz. Es schafft Orientierung, Handlungssicherheit und eine gemeinsame fachliche Sprache für alle Mitarbeitenden der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

Die folgenden Definitionen orientieren sich an fachlichen Standards sowie an den bereits im Kita-Schutzkonzept verwendeten Differenzierungen und werden trägerweit angewendet.

3.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl

Das Kindeswohl umfasst das Recht von Kindern und Jugendlichen auf:

- eine gewaltfreie Erziehung,
- Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
- Schutz vor Gefahren,
- sowie stabile und verlässliche Beziehungen.

Es ist immer im Kontext der individuellen Lebenssituation, des Alters und der Entwicklungsphase zu betrachten.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Im Sinne der Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz zeigen sich mögliche Gefährdungen insbesondere durch sogenannte **gewichtige Anhaltspunkte**, wie:

- auffällige körperliche Erscheinungen (z. B. Verletzungen, Vernachlässigung),
- auffälliges Verhalten (z. B. Angst, Aggression, Rückzug),
- problematische Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten (z. B. Gewalt, Sucht, Überforderung),

- belastende Lebensbedingungen (z. B. Verwahrlosung) .

Das Erkennen und Einschätzen dieser Anhaltspunkte ist zentrale Aufgabe aller Mitarbeitenden.

3.2 Grenzverletzung, Übergriff und strafbare Handlung

Zur fachlichen Einordnung von Situationen ist eine klare Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen notwendig. Diese Unterscheidung ist handlungsleitend für das weitere Vorgehen.

Grenzverletzung

Grenzverletzungen sind einmalige oder unbeabsichtigte Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen eines Kindes oder Jugendlichen überschreiten.

Beispiele:

- unbeabsichtigtes Beschämen,
- unangemessene körperliche Nähe,
- unachtsame Sprache.

Grenzverletzungen können im pädagogischen Alltag vorkommen, sind jedoch ernst zu nehmen und erfordern:

- unmittelbare Reflexion,
- Klärung im Team,
- sowie ggf. Anpassung des eigenen Verhaltens.

Übergriff

Übergriffe sind bewusste oder wiederholte Grenzverletzungen, die nicht mehr als zufällig oder unbeabsichtigt eingeordnet werden können.

Merkmale:

- Missachtung von Grenzen trotz erkennbarer Ablehnung,
- Ausnutzen von Machtverhältnissen,
- wiederholtes unangemessenes Verhalten.

Übergriffe erfordern ein klares pädagogisches und ggf. dienstrechtliches Eingreifen sowie eine fachliche Aufarbeitung.

Strafbare Handlung

Strafbare Handlungen sind schwerwiegende Formen von Gewalt, die gegen geltendes Recht verstoßen (z. B. körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt).

In diesen Fällen sind:

- unverzüglich Schutzmaßnahmen einzuleiten,
- die entsprechenden Verfahren nach § 8a SGB VIII anzuwenden,
- sowie ggf. externe Stellen (Jugendamt, Polizei) einzubeziehen.

3.3 Formen von Gewalt

Gewalt kann in unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten. Für den institutionellen Kinderschutz ist es entscheidend, diese zu erkennen, einzuordnen und angemessen darauf zu reagieren.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die zu einer körperlichen Verletzung führen oder führen können.

Beispiele:

- Schlagen, Stoßen, Festhalten,
- Zufügen von Schmerzen,
- körperliche Zwangsmaßnahmen.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Verhaltensweisen, die das seelische Wohl beeinträchtigen.

Beispiele:

- Beschämung, Bloßstellung,
- Drohungen oder Einschüchterung,
- Ignorieren oder emotionaler Entzug,
- abwertende oder diskriminierende Aussagen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede Form von sexueller Handlung, die gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen erfolgt oder bei der ein Machtgefälle ausgenutzt wird.

Dies umfasst:

- körperliche Übergriffe,
- verbale Grenzverletzungen,
- digitale Formen (z. B. unangemessene Nachrichten, Bilder).

Sexualisierte Gewalt stellt immer eine schwerwiegende Verletzung der persönlichen Integrität dar und erfordert ein konsequentes und professionelles Handeln.

Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt entsteht durch Rahmenbedingungen, Regeln oder organisatorische Strukturen, die Kinder und Jugendliche benachteiligen oder in ihren Rechten einschränken.

Beispiele:

- fehlende Beteiligungsmöglichkeiten,
- intransparente Regeln,
- mangelnde Beschwerdestrukturen,
- unzureichende Aufsicht oder personelle Ausstattung.

Strukturelle Gewalt ist oft weniger sichtbar, hat jedoch langfristige Auswirkungen und muss im Rahmen von Schutzkonzepten gezielt reflektiert und reduziert werden.

3.4 Bedeutung für die Praxis

Die beschriebenen Begriffe und Unterscheidungen sind verbindlich für alle Arbeitsbereiche der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

Sie dienen dazu:

- Wahrnehmungen fachlich einzuordnen,
- angemessen zu reagieren,
- sowie ein einheitliches Verständnis im Team zu gewährleisten.

Die konsequente Anwendung dieser Begriffe trägt wesentlich zur Qualität und Wirksamkeit des institutionellen Kinderschutzes bei.

4. Organisationsstruktur Kinderschutz (trägerweit)

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. stellt den institutionellen Kinderschutz durch klare Zuständigkeiten, verbindliche Verfahren und transparente Kommunikationsstrukturen sicher. Die Organisationsstruktur gewährleistet, dass alle Mitarbeitenden Handlungssicherheit haben und der Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Arbeitsbereichen systematisch umgesetzt wird. Die bestehenden Regelungen zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sowie die Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz sind integraler Bestandteil dieser Struktur und werden im vorliegenden Rahmenkonzept trägerweit verankert.

4.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des institutionellen Kinderschutzes im Träger.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (§ 8a, § 72a, § 45 SGB VIII),
- die Umsetzung der Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
- die Bereitstellung geeigneter personeller und struktureller Rahmenbedingungen,
- sowie die Verankerung von Kinderschutz im Qualitätsmanagement.

Darüber hinaus stellt die Geschäftsführung sicher, dass:

- verbindliche Regelungen und Verfahren etabliert sind,
- Mitarbeitende regelmäßig geschult werden,
- und der Kinderschutz kontinuierlich weiterentwickelt wird.

4.2 Einrichtungsleitungen

Die Einrichtungsleitungen tragen die Verantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzes in den jeweiligen Einrichtungen und Arbeitsbereichen.

Ihre Aufgaben umfassen:

- die Sicherstellung der Anwendung der Schutzverfahren vor Ort,
- die Organisation und Moderation von Fallberatungen,
- die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- sowie die Gewährleistung einer vollständigen und fachgerechten Dokumentation.

Sie stellen sicher, dass:

- ein aktueller **Kinderschutzordner** mit allen relevanten Unterlagen vorhanden ist,
- und alle Mitarbeitenden Zugang zu diesen Informationen haben.

4.3 Mitarbeitende

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Schutzauftrag aktiv wahrzunehmen.

Dies beinhaltet:

- das Wahrnehmen und Dokumentieren von Auffälligkeiten,
- die Einhaltung der festgelegten Verfahrensabläufe,
- sowie die Weitergabe relevanter Informationen an die zuständigen Stellen.

Kinderschutz ist damit eine **gemeinsame Aufgabe aller Mitarbeitenden** und Bestandteil professionellen pädagogischen Handelns.

4.4 Kinderschutzbeauftragte und Fachverantwortung

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. benennt fachlich qualifizierte Personen mit besonderer Verantwortung im Bereich Kinderschutz.

Diese übernehmen:

- die fachliche Beratung von Mitarbeitenden,
- die Unterstützung von Einrichtungsleitungen,
- die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten,
- sowie die Organisation und Durchführung von Schulungen.

Sie tragen zur Qualitätssicherung und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des institutionellen Kinderschutzes bei.

4.5 Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieFK) ist ein zentraler Bestandteil des Verfahrens nach § 8a SGB VIII.

Ihre Aufgaben umfassen:

- die fachliche Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- die Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung,
- sowie die Begleitung von Fallbesprechungen.

Die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt verbindlich im Rahmen eines strukturierten Fallgesprächs und ist Bestandteil der Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz.
Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. stellt sicher, dass entsprechend qualifizierte Fachkräfte intern oder extern zur Verfügung stehen.

4.6 Kommunikations- und Meldewege sowie Vernetzung

Für den Umgang mit Verdachtsfällen bestehen trägerweit verbindliche Kommunikations- und Meldewege. Diese umfassen folgende Schritte:

1. Wahrnehmung und Dokumentation durch die Fachkraft
2. Information der Einrichtungsleitung
3. Kollegiale Beratung
4. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
5. Gefährdungseinschätzung
6. Beteiligung von Kind/Jugendlichem und Sorgeberechtigten (sofern möglich)
7. Entscheidung über Maßnahmen
8. ggf. Meldung an das Jugendamt

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt entsprechend der Vereinbarung:

- partnerschaftlich,
- kooperativ,
- und unverzüglich bei Gefährdungslagen.

Darüber hinaus besteht eine enge Vernetzung mit:

- Beratungsstellen und Fachdiensten,
- insoweit erfahrenen Fachkräften,
- sowie weiteren Akteuren im regionalen Hilfesystem.

4.7 Dokumentation und Meldepflichten

Eine sorgfältige Dokumentation ist ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes und dient der fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Absicherung.

Grundsätze der Dokumentation

- sachlich, nachvollziehbar und zeitnah
- Trennung von Beobachtung und Bewertung
- Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben

Zu dokumentieren sind insbesondere:

- gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdungen,
- Risikoabwägungen,
- Fallverläufe und Maßnahmen,
- Beteiligungsprozesse.

Diese Anforderungen entsprechen auch den Vorgaben der Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz.

Dokumentation im Verfahren nach § 8a SGB VIII

Die Dokumentation erfolgt entlang des gesamten Verfahrens:

- von der ersten Beobachtung bis zur abschließenden Bewertung,
- einschließlich aller fachlichen Einschätzungen und Entscheidungen.

Aufbewahrung und Datenschutz

Gemäß § 47 SGB VIII gilt:

- ordnungsgemäße Aktenführung ist verpflichtend,
- Unterlagen sind mindestens **fünf Jahre aufzubewahren**,
- Dokumentationen müssen prüfbar und nachvollziehbar sein.

Darüber hinaus werden trägerintern weitergehende Aufbewahrungsregelungen festgelegt.

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

- Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können,
- wesentliche Veränderungen im Betrieb,
- sowie relevante strukturelle Änderungen.

Interne Meldewege

- Mitarbeitende → Einrichtungsleitung
- Einrichtungsleitung → weitere Fachstellen / Jugendamt
- Dokumentation aller Schritte

Bedeutung für die Qualitätssicherung

Dokumentation dient:

- der Reflexion,
- der Weiterentwicklung von Verfahren,
- sowie der Sicherstellung einheitlicher Standards.

4.8 Gesamtbewertung

Die Organisationsstruktur der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. gewährleistet, dass Kinderschutz:

- klar geregelt,
- verbindlich umgesetzt,
- und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Sie verbindet gesetzliche Anforderungen, fachliche Standards und interne Verfahren zu einem **wirksamen und überprüfbaren System des institutionellen Kinderschutzes**.

5. Risikoanalyse als kontinuierlicher Prozess

Die Risikoanalyse ist ein zentrales Element des institutionellen Kinderschutzes der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. Sie dient dazu, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen abzuleiten und Schutzstrukturen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Dabei wird die Risikoanalyse nicht als einmalige Maßnahme verstanden, sondern als **fortlaufender, systematischer Prozess**, der regelmäßig überprüft und angepasst wird.

5.1 Ziel und Bedeutung der Risikoanalyse

Ziel der Risikoanalyse ist es:

- Gefährdungspotenziale innerhalb der Einrichtungen und Angebote zu identifizieren,
- strukturelle und situative Risiken zu minimieren,
- sowie Handlungssicherheit für Mitarbeitende zu schaffen.

Sie bildet die Grundlage für:

- präventive Maßnahmen,
- die Entwicklung und Anpassung von Schutzkonzepten,
- sowie die Qualitätssicherung im Kinderschutz.

5.2 Dimensionen der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse erfolgt auf mehreren Ebenen und berücksichtigt insbesondere:

a) Strukturelle Risiken

- organisatorische Rahmenbedingungen (z. B. Personalschlüssel, Zuständigkeiten)
- fehlende oder unklare Regelungen
- mangelnde Transparenz von Abläufen

- unzureichende Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen

b) Personalbezogene Risiken

- unzureichende fachliche Qualifikation oder fehlende Schulungen
- fehlende Sensibilisierung für Kinderschutzthemen
- unklare Rollen und Verantwortlichkeiten
- grenzüberschreitendes Verhalten von Mitarbeitenden

c) Situative Risiken

- konkrete Alltagssituationen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
- Dynamiken innerhalb von Gruppen (z. B. Peer-Gewalt)
- Einzelkontakte zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen
- Übergangssituationen (z. B. Bring- und Abholsituationen, Ausflüge)

5.3 Typische Risikobereiche im pädagogischen Alltag

Im Rahmen der Risikoanalyse werden insbesondere folgende Bereiche regelmäßig reflektiert:

Nähe und Distanz

- Gestaltung professioneller Beziehungen
- Umgang mit Körperkontakt
- Wahrung von Intimsphäre

Ziel ist ein reflektierter Umgang mit Nähe, der Sicherheit bietet, ohne Grenzen zu überschreiten.

Einzelkontakte

- Situationen, in denen Mitarbeitende allein mit Kindern oder Jugendlichen sind
- Beratungs- und Gesprächssituationen

Hier sind transparente Regelungen und eine bewusste Gestaltung dieser Situationen erforderlich.

Räumliche Bedingungen

- uneinsehbare oder schlecht einsehbare Bereiche
- Rückzugsräume ohne ausreichende Kontrolle
- Außenbereiche

Räume werden so gestaltet, dass sie sowohl Schutz als auch Privatsphäre gewährleisten, ohne unbeobachtete Risikosituationen zu fördern.

Digitale Kommunikation

- Nutzung von Messenger-Diensten, sozialen Medien und digitalen Plattformen
- Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen

Hier gelten klare Regeln zur professionellen Distanz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

5.4 Umsetzung im Träger

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. verpflichtet sich, die Risikoanalyse systematisch und regelmäßig durchzuführen.

Dies erfolgt durch:

- **regelmäßige Teamsitzungen und Reflexionsprozesse,**
- die Einbindung von Mitarbeitenden in die Analyse von Risikosituationen,
- die Nutzung von Checklisten und Analyseinstrumenten,
- sowie die Auswertung von Vorfällen und Beschwerden.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen direkt ein in:

- die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen,
- die Anpassung von Regeln und Abläufen,
- sowie in Fortbildungsbedarfe.

5.5 Verpflichtung zur regelmäßigen Reflexion

Die kontinuierliche Reflexion im Team ist ein zentraler Bestandteil der Risikoanalyse.

Dies umfasst:

- die gemeinsame Auswertung von Alltagssituationen,
- die offene Auseinandersetzung mit Unsicherheiten und Fehlern,
- sowie die Weiterentwicklung einer sensiblen und verantwortungsvollen Haltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Eine **offene Fehler- und Feedbackkultur** wird aktiv gefördert, um Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu handeln.

5.6 Bereichsspezifische Risikoanalysen

Die Risikoanalyse wird nicht nur trägerweit, sondern auch **bereichsspezifisch** durchgeführt.

Dabei werden die besonderen Anforderungen und Rahmenbedingungen berücksichtigt, z. B.:

- in Kindertageseinrichtungen,
- in der Schulsozialarbeit,
- in der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- in Projekten und Bildungsangeboten,
- sowie in mobilen Angeboten wie dem Spielmobil.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in den jeweiligen Abschnitten dieses Konzeptes (siehe Kapitel 10).

5.7 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Risikoanalyse ist eng mit der Qualitätssicherung im Kinderschutz verknüpft.

Sie wird regelmäßig:

- überprüft,
- dokumentiert,
- und weiterentwickelt.

Neue Erkenntnisse, veränderte Rahmenbedingungen sowie Erfahrungen aus der Praxis werden kontinuierlich berücksichtigt.

5.8 Grundverständnis

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht Risikoanalyse als **präventives und lernendes Instrument**.

Sie dient nicht der Kontrolle einzelner Personen, sondern:

- dem Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- der Unterstützung der Mitarbeitenden,
- und der Weiterentwicklung einer sicheren Organisationskultur.

6. Prävention (trägerweit verbindliche Standards)

Prävention ist die Grundlage eines wirksamen institutionellen Kinderschutzes in der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

Ziel ist es, Gefährdungen frühzeitig zu verhindern, sichere Rahmenbedingungen zu schaffen und eine Organisationskultur zu fördern, in der Kinder und Jugendliche geschützt sind und Mitarbeitende Handlungssicherheit haben.

Die folgenden Standards gelten **verbindlich für alle Arbeitsbereiche und Einrichtungen** des Trägers.

6.1 Personal und Organisation

Die Qualität des Kinderschutzes ist wesentlich von der fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden abhängig.

Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. stellt sicher, dass keine Personen beschäftigt oder eingesetzt werden, die wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden.

Dies erfolgt durch:

- die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Tätigkeitsaufnahme,
- die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren,
- sowie entsprechende Regelungen für neben- und ehrenamtlich Tätige.

Diese Anforderungen sind verbindlich in den Personalprozessen verankert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben sowie der Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz.

Auswahlverfahren

Bereits im Bewerbungs- und Auswahlprozess wird besonderer Wert auf die persönliche und fachliche Eignung im Hinblick auf Kinderschutz gelegt.

Dies umfasst:

- die Prüfung fachlicher Qualifikationen,
- die Reflexion der Haltung zu Nähe, Distanz und Macht,
- sowie die Sensibilisierung für Kinderschutz bereits im Bewerbungsverfahren.

Einarbeitung

Neue Mitarbeitende werden systematisch in die Kinderschutzstrukturen des Trägers eingeführt.

Die Einarbeitung beinhaltet:

- die Einführung in das institutionelle Kinderschutzkonzept,
- die Vermittlung von Verfahrensabläufen (insbesondere nach § 8a SGB VIII),
- sowie den Zugang zu relevanten Materialien (z. B. Kinderschutzordner).

Fortbildungspflicht Kinderschutz

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen.

Ziel ist:

- die kontinuierliche Sensibilisierung,
- die Sicherstellung fachlicher Kompetenz,
- sowie die Weiterentwicklung professionellen Handelns.

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. stellt entsprechende Angebote bereit und unterstützt die Qualifizierung aktiv.

6.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. ist verbindlich für alle Mitarbeitenden und bildet eine zentrale Grundlage präventiven Handelns.

Er definiert:

- klare Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- Standards für professionelle Beziehungsgestaltung,
- sowie Grenzen pädagogischen Handelns.

Der Kodex dient insbesondere der:

- Vermeidung von Grenzverletzungen,
- Orientierung im Alltag,
- und Schaffung von Transparenz.

Er enthält unter anderem:

- eine klare Abgrenzung von akzeptablem und nicht akzeptablem Verhalten,
- Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz,
- sowie Vorgaben für den Umgang mit sensiblen Situationen.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex und reflektieren ihr Handeln regelmäßig.

6.3 Nähe und Distanz

Die Gestaltung professioneller Beziehungen ist ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes. Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. legt besonderen Wert auf einen reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz.

Professionelle Beziehungsgestaltung

- Beziehungen sind wertschätzend, respektvoll und klar definiert.
- Machtverhältnisse werden reflektiert und nicht ausgenutzt.
- Kinder und Jugendliche werden in ihrer Selbstbestimmung gestärkt.

Körperkontakt

- Körperkontakt erfolgt ausschließlich situationsangemessen und pädagogisch begründet.
- Die Grenzen und Signale von Kindern und Jugendlichen werden jederzeit respektiert.
- Intime Situationen (z. B. Pflege in Kitas) werden besonders sensibel und transparent gestaltet.

Umgang mit Intimsphäre

- Die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen wird geachtet und geschützt.
- Rückzugsräume werden ermöglicht, ohne unbeobachtete Risikosituationen zu fördern.
- Regeln zum Schutz der Intimsphäre sind in allen Einrichtungen verbindlich festgelegt.

6.4 Schutz durch Struktur

Neben der individuellen Haltung der Mitarbeitenden sind klare Strukturen entscheidend für wirksamen Kinderschutz.

Transparenz

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. schafft transparente Strukturen, um sogenannte „blinde Flecken“ zu vermeiden.

Dies umfasst:

- klare Zuständigkeiten,
- nachvollziehbare Abläufe,
- sowie offene Kommunikationswege.

Teamkultur und Fehlerkultur

Ein wirksamer Kinderschutz setzt eine offene und reflektierende Teamkultur voraus.

Dazu gehören:

- regelmäßige Teamsitzungen und Fallbesprechungen,
- die Möglichkeit, Unsicherheiten anzusprechen,
- sowie ein konstruktiver Umgang mit Fehlern.

Fehler werden als Lernchance verstanden und tragen zur Weiterentwicklung der Qualität bei.

Vier-Augen-Prinzip

Wo möglich, wird das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt, um Risiken zu minimieren.

Dies gilt insbesondere für:

- sensible Situationen,
- Einzelkontakte,
- sowie Entscheidungen im Kinderschutzverfahren.

In Bereichen, in denen dies strukturell nicht immer umsetzbar ist (z. B. mobile Angebote), werden alternative Schutzmechanismen entwickelt.

6.5 Gesamtverständnis von Prävention

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht Prävention als:

- kontinuierlichen Prozess,
- gemeinsame Aufgabe aller Mitarbeitenden,
- und integralen Bestandteil pädagogischer Qualität.

Die beschriebenen Standards tragen dazu bei, dass:

- Risiken frühzeitig erkannt werden,
- Grenzverletzungen verhindert werden,

- und Kinder und Jugendliche in allen Angeboten sicher aufwachsen können.

7. Intervention und Verfahren bei Verdacht

Der Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung sowie mit institutionellen Grenzverletzungen erfolgt in der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. nach klar geregelten, verbindlichen Verfahrensabläufen. Grundlage bilden:

- der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII,
- die bestehenden Vereinbarungen mit der Stadt Chemnitz,
- die gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes,
- die Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG),
- sowie die trägerinternen Regelungen und Standards zum institutionellen Kinderschutz.

Kinderschutz umfasst dabei ausdrücklich sowohl Gefährdungen im familiären oder sozialen Umfeld als auch Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder Gewalt innerhalb eigener Einrichtungen und Angebote. Ziel ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, fachlich fundiert einzuschätzen, Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen sowie Handlungssicherheit für Mitarbeitende sicherzustellen.

7.1 Wahrnehmung und Dokumentation

Mitarbeitende sind verpflichtet, Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdungen, institutionelle Grenzverletzungen oder grenzüberschreitendes Verhalten aufmerksam wahrzunehmen und ernst zu nehmen.

Beobachtungen können sich beziehen auf:

- Verhalten von Kindern oder Jugendlichen,
- körperliche oder psychische Auffälligkeiten,
- Hinweise aus dem sozialen Umfeld,
- grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen,
- sowie auffälliges Verhalten von Mitarbeitenden oder anderen beteiligten Personen.

Alle relevanten Beobachtungen werden:

- zeitnah,
- sachlich und nachvollziehbar,
- unter Trennung von Beobachtung und Bewertung,
- sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben dokumentiert.

Die Dokumentation bildet die Grundlage für alle weiteren fachlichen Schritte und dient der fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Absicherung.

7.2 Kollegiale Beratung und interne Einschätzung

Bei ersten Anhaltspunkten erfolgt eine interne fachliche Einschätzung im Team beziehungsweise mit der zuständigen Leitung.

Ziel der kollegialen Beratung ist:

- die Reflexion der Wahrnehmungen,
- die Vermeidung von Fehleinschätzungen,
- die Einschätzung möglicher Risiken,
- sowie die Vorbereitung weiterer fachlicher Schritte.

Bei Hinweisen auf institutionelle Grenzverletzungen oder Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende erfolgt die Bearbeitung besonders sensibel und vertraulich. Dabei werden sowohl der Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher als auch die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten berücksichtigt.

Vorschnelle Bewertungen oder Vorverurteilungen sind zu vermeiden.

7.3 Einbezug fachlicher Beratung und externer Unterstützung

Besteht ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder institutionelle Grenzverletzung, werden geeignete fachliche Beratungsstrukturen hinzugezogen.

Dies umfasst insbesondere:

- insoweit erfahrene Fachkräfte,
- interne Kinderschutzbeauftragte,
- Fachberatungsstellen,
- sowie bei Bedarf externe Fachstellen oder zuständige Behörden.

Die fachliche Beratung unterstützt insbesondere bei:

- der Einschätzung der Situation,
- der Risikobewertung,
- der Planung weiterer Schritte,
- sowie der Entwicklung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Der Einbezug erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowie der bestehenden Vereinbarungen mit der Stadt Chemnitz.

7.4 Gefährdungseinschätzung und Schutzmaßnahmen

Die Einschätzung möglicher Gefährdungen erfolgt strukturiert, nachvollziehbar und unter Einbezug aller relevanten Informationen.

Dabei wird geprüft:

- ob eine Kindeswohlgefährdung oder institutionelle Gefährdung vorliegt,
- wie hoch das Risiko einzuschätzen ist,
- welche Personen betroffen sind,
- sowie welche Maßnahmen zum Schutz erforderlich sind.

Erforderlichenfalls werden unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet. Dies kann insbesondere umfassen:

- pädagogische Unterstützung,
- organisatorische Veränderungen,
- Anpassung von Zuständigkeiten,
- räumliche oder personelle Trennung,
- Einbindung weiterer Fachstellen,
- sowie Maßnahmen durch das Jugendamt oder andere zuständige Stellen.

Ergeben sich im Rahmen institutioneller Vorfälle Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, wird zusätzlich das Verfahren nach § 8a SGB VIII angewendet.

7.5 Gesprächsführung und Beteiligung

Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden – soweit hierdurch der Schutz nicht gefährdet wird – angemessen in den Prozess einbezogen.

Gespräche erfolgen:

- transparent,
- wertschätzend,
- lösungsorientiert,
- sowie alters- und situationsangemessen.

Ziel ist es:

- Beteiligung zu ermöglichen,
- Unterstützungsangebote aufzuzeigen,
- gemeinsame Lösungen zu entwickeln,
- sowie Vertrauen und Handlungssicherheit zu schaffen.

Bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende erfolgt die Informationsweitergabe unter besonderer Beachtung des Datenschutzes, der Verhältnismäßigkeit sowie der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

7.6 Meldung an das Jugendamt und externe Stellen

Wenn:

- eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann,
- die Mitwirkung der Sorgeberechtigten nicht ausreicht,
- eine akute Gefährdung besteht,
- oder schwerwiegende institutionelle Vorfälle vorliegen,

erfolgt die Information an die zuständigen Stellen.

Dies kann insbesondere umfassen:

- das Jugendamt,
- Fachberatungsstellen,
- Aufsichtsbehörden,
- sowie Strafverfolgungsbehörden.

Die Meldung erfolgt:

- unverzüglich,
- unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben,
- auf Grundlage der vorangegangenen Einschätzung,
- sowie unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen ist verbindlicher Bestandteil des Schutzauftrages.

7.7 Clearingstelle und Hinweisgeberschutz

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. verfügt über eine interne Clearingstelle sowie eine Meldestruktur entsprechend des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

Die Clearingstelle dient haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden als vertrauliche Anlaufstelle bei:

- Verdacht auf Machtmissbrauch,
- grenzverletzendem Verhalten,
- institutionellen Missständen,
- Konflikten,
- sowie möglichen Verstößen gegen gesetzliche oder interne Regelungen.

Hinweise können:

- schriftlich,
- mündlich,
- persönlich,
- oder elektronisch erfolgen.

Hinweisgebende Personen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vor Benachteiligung oder Repressalien geschützt.

Die Bearbeitung erfolgt:

- vertraulich,
- datenschutzkonform,
- nachvollziehbar,
- sowie unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

Die interne Meldestelle bestätigt den Eingang von Meldungen innerhalb der gesetzlichen Fristen und informiert über eingeleitete Maßnahmen entsprechend der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Die Clearingstelle arbeitet unabhängig und kann bei Bedarf externe Fachpersonen hinzuziehen.

7.8 Verfahrensgrundsätze

Das Handeln im Kinderschutz orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Kindeswohl und Schutz betroffener Personen stehen an erster Stelle,
- sorgfältige Dokumentation aller Schritte,
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit,
- fachliche Reflexion und Beratung,
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen,

- Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten,
- Vermeidung von Vorverurteilungen,
- vertraulicher Umgang mit Informationen,
- Zusammenarbeit mit Fachkräften und Institutionen,
- sowie Handlungssicherheit durch klare Abläufe und Zuständigkeiten.

Kinderschutz wird dabei als gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeitenden verstanden.

7.9 Einbindung in das Gesamtsystem

Die Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, institutionellen Grenzverletzungen und Verdachtsfällen sind verbindlich in die Organisationsstrukturen der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. integriert.

Sie werden:

- regelmäßig überprüft,
- im Rahmen von Fortbildungen vermittelt,
- fachlich reflektiert,
- sowie im Sinne der Qualitätssicherung kontinuierlich weiterentwickelt.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in:

- Risikoanalysen,
- Schutzmaßnahmen,
- Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen,
- Personalentwicklung,
- sowie die Weiterentwicklung des institutionellen Kinderschutzes ein.

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht Intervention und Verfahrenssicherheit als Bestandteil einer verantwortungsvollen, transparenten und lernenden Organisationskultur.

8. Beteiligung und Beschwerde

Beteiligung und Beschwerde sind zentrale Bestandteile des institutionellen Kinderschutzes der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

Sie tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte wahrnehmen können, ihre Perspektiven Gehör finden und mögliche Gefährdungen frühzeitig erkannt werden.

Grundlage bildet das trägerinterne **Beteiligungs- und Beschwerdekonzert**, welches verbindlich in allen Arbeitsbereichen umgesetzt wird.

Wie im Konzept beschrieben, versteht die KINDERVEREINIGUNG Beteiligung als **kontinuierlichen, lebensweltorientierten Prozess**, der Mitreden, Mitentscheiden und Mitgestalten ermöglicht und damit einen aktiven Beitrag zum Kinderschutz leistet (vgl. S. 1–2).

8.1 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche werden in allen Einrichtungen alters- und entwicklungsangemessen beteiligt.

Sie erhalten:

- **vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag** (z. B. Mitgestaltung von Angeboten, Regeln, Räumen),
- **transparente und niedragschwellige Beschwerdewege**,
- sowie die Sicherheit, dass ihre Anliegen ernst genommen und bearbeitet werden.

Beschwerden können mündlich, schriftlich oder über geeignete Beteiligungsformate eingebracht werden.

Ein besonderer Fokus liegt auf:

- Schutz vor negativen Konsequenzen (Repressalien),
- sowie einer offenen, wertschätzenden Kommunikationskultur.

Beschwerdemöglichkeiten sind für Kinder und Jugendliche sichtbar und verständlich gestaltet (vgl. S. 3).

8.2 Eltern

Eltern werden als wichtige Partner im Sinne einer **Erziehungspartnerschaft** aktiv einbezogen.

Dies erfolgt durch:

- transparente Informationen über Strukturen und Abläufe,
- regelmäßige Austauschformate (z. B. Gespräche, Elternabende),
- sowie klar geregelte Beschwerdemöglichkeiten.

Eltern können sich bei Anliegen oder Beschwerden jederzeit an Fachkräfte, Leitungen oder definierte Ansprechpartner wenden.

Ziel ist ein konstruktiver Umgang mit Rückmeldungen im Sinne der Weiterentwicklung der Qualität (vgl. S. 4 und 6).

8.3 Mitarbeitende

Auch Mitarbeitende sind in Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen eingebunden.

Sie haben Zugang zu:

- klar geregelten **internen Meldewegen**,
- fachlicher Beratung,
- sowie festgelegten Ansprechpersonen (z. B. Leitung, Kinderschutzbeauftragte).

Regelmäßige Teamsitzungen, Reflexionsrunden und Fachberatungen dienen dazu:

- Unsicherheiten frühzeitig anzusprechen,
- Risiken zu reflektieren,
- und gemeinsam Lösungen zu entwickeln (vgl. S. 3).

8.4 Gesamtverständnis

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht Beteiligung und Beschwerde als:

- festen Bestandteil pädagogischer Qualität,
- Ausdruck von Wertschätzung und demokratischer Bildung,
- sowie als wirksamen Schutzmechanismus im Sinne des Kinderschutzes.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt verbindlich auf Grundlage des trägerinternen Beteiligungs- und Beschwerdekonzepthes und wird in den Einrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. und eng mit dem institutionellen Kinderschutz verbunden. Kinderschutz wird dabei als **kontinuierlicher Entwicklungsprozess** verstanden, der regelmäßig überprüft, reflektiert und weiterentwickelt werden muss.

Im Sinne des KUBUS-Konzepthes gilt:

„Kinderschutz ist nie abgeschlossen.“

9.1 Grundverständnis

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. verfügt über ein trägerinternes System der Qualitätsentwicklung, das alle Arbeitsbereiche umfasst.

Ziel ist es:

- fachliche Standards zu sichern,
- Risiken frühzeitig zu erkennen,
- und die Qualität der pädagogischen Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Kinderschutz ist dabei integraler Bestandteil aller Qualitätsprozesse.

9.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Strukturqualität (Träger)

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. gewährleistet verlässliche Rahmenbedingungen durch:

- eine verbindliche Satzung mit klar definierten Werten und Zielen,

- fachliche Kompetenz auf Leitungs- und Projektebene,
- transparente Organisations- und Kommunikationsstrukturen mit klaren Zuständigkeiten,
- ein System der Finanzkontrolle und Ergebnissicherung,
- die Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen im Sinne der Fürsorgepflicht,
- aktive Konzept- und Qualitätsentwicklung,
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
- sowie eine enge Vernetzung in kommunalen Fachstrukturen.

Strukturqualität (Einrichtungen und Projekte)

In allen Einrichtungen und Projekten gelten verbindliche Qualitätsstandards:

- Vorliegen aktueller, abgestimmter Konzeptionen,
- regelmäßige Fortschreibung unter Berücksichtigung veränderter Bedarfe,
- systematische Beteiligung der Zielgruppen (z. B. Befragungen, Bedarfserhebungen),
- verbindliche Dokumentation und Berichtswesen,
- sowie die Entwicklung und Anwendung standardisierter Prozesse.

Strukturqualität (Mitarbeitende)

Die Qualität der Arbeit wird durch klare Rahmenbedingungen für Mitarbeitende gesichert:

- definierte Stellen- und Aufgabenbeschreibungen,
- regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung dieser,
- verbindliche Teamsitzungen,
- sowie eingeplante Zeitressourcen für:
 - Reflexion,
 - Planung,
 - Konzeptentwicklung,
 - Evaluation und Qualitätsmanagement.

9.3 Prozessqualität

Die Qualität der pädagogischen Prozesse wird systematisch gesichert und weiterentwickelt.

Bezugsgruppe: Kinder, Jugendliche und Teilnehmende

- Angebote werden transparent kommuniziert und zugänglich gemacht,
- Rückmeldungen werden regelmäßig eingeholt und ausgewertet,
- Schutz und Sicherheit sind grundlegende Kriterien bei der Gestaltung aller Angebote,
- Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion werden aktiv berücksichtigt.

Bezugsgruppe: Mitarbeitende

- Regelmäßige Reflexion der pädagogischen Arbeit auf Grundlage von:
 - Beobachtungen,
 - Feedback,
 - statistischen Auswertungen,
- kontinuierliche Planung und Anpassung der Angebote,
- Behandlung aktueller Themen und Fragestellungen in Teamsitzungen,
- Nutzung fachlicher Austauschformate.

9.4 Ergebnisqualität

Zur Sicherung der Ergebnisqualität werden folgende Instrumente genutzt:

- Erfassung und Auswertung von Teilnehmerzahlen,
- Feedbackverfahren (z. B. Befragungen),
- interne Reflexion von Maßnahmen und Angeboten,
- Überprüfung der Zielerreichung,
- sowie die jährliche Erstellung von Sachberichten.

Diese Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Angebote und Konzepte ein.

9.5 Reflexion, Supervision und Fortbildung

Ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung im Kinderschutz ist die kontinuierliche fachliche Reflexion.

Dazu gehören:

- regelmäßige Teamsitzungen und Fallbesprechungen,
- bedarfsorientierte Supervision,
- sowie verpflichtende Fortbildungen, insbesondere im Bereich Kinderschutz.

Diese Formate unterstützen Mitarbeitende dabei:

- Handlungssicherheit zu gewinnen,
- Belastungen zu verarbeiten,
- und professionelles Handeln weiterzuentwickeln.

9.6 Weiterentwicklung als kontinuierlicher Prozess

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. versteht Qualitätssicherung und Kinderschutz als dynamischen Prozess.

Das bedeutet:

- regelmäßige Überprüfung und Anpassung von Konzepten,
- Weiterentwicklung von Standards und Verfahren,
- Einbeziehung von Rückmeldungen aus Praxis, Beteiligung und Beschwerde,
- sowie die kontinuierliche Sensibilisierung aller Mitarbeitenden.

Kinderschutz wird damit nicht als einmalige Maßnahme, sondern als **dauerhafte Querschnittsaufgabe** verstanden, die in allen Bereichen des Trägers verankert ist.

10. Bereichsspezifische Ausgestaltung

Die konkrete Ausgestaltung des institutionellen Kinderschutzes erfolgt in den einzelnen Arbeitsbereichen der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. entsprechend ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen und fachlichen Anforderungen.

Dieses trägerweite Konzept bildet den **verbindlichen Orientierungsrahmen**, während die **konkrete Ausdifferenzierung in den Einrichtungen und Leistungsbereichen** erfolgt. Diese wird teilweise in bestehenden Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen näher ausgeführt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Alle Arbeitsbereiche befinden sich dabei in einem **laufenden Entwicklungsprozess**, in dem Kinderschutzmaßnahmen regelmäßig überprüft, angepasst und weiter konkretisiert werden.

10.1 Kindertagesstätten

Die Kindertageseinrichtungen bilden die Grundlage des trägerweiten Kinderschutzkonzeptes. Bestehende Schutzkonzepte, insbesondere zu sensiblen Situationen wie Eingewöhnung, Pflege sowie Nähe und Distanz, werden als fachliche Basis genutzt und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit mit Eltern ist dabei ein zentraler Bestandteil.

10.2 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist geprägt durch besondere Vertrauensbeziehungen und individuelle Beratungssettings.

Die Balance zwischen Schweigepflicht und Schutzauftrag stellt hierbei einen zentralen fachlichen Bezugspunkt dar.

10.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist durch Freiwilligkeit und niedrigschwellige Zugänge gekennzeichnet. Besondere Bedeutung haben gruppenspezifische Prozesse sowie der Umgang mit Grenzüberschreitungen unter Jugendlichen.

10.4 Projekte und Bildungsangebote

Projektbezogene Angebote (z. B. Camps, Workshops, Fahrten) erfordern spezifische Schutzmaßnahmen in zeitlich begrenzten Settings.

Besondere Aspekte sind hierbei Übernachtungssituationen sowie die Zusammenarbeit mit externen Partnern.

10.5 Spielmobil und mobile Angebote

Mobile Angebote finden häufig im öffentlichen Raum und mit wechselnden Gruppen statt.

Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Aufsicht, Übersichtlichkeit und flexible Schutzstrukturen.

10.6 Akademie Ehrenamt und Bildungseinrichtungen

Im Bereich der Qualifizierung und Bildung, insbesondere mit ehrenamtlich Tätigen, liegt ein besonderer Fokus auf Sensibilisierung und Schulung im Kinderschutz.

Dabei gilt: Verantwortung entsteht unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis.

10.7 Gesamtverständnis

Die bereichsspezifische Ausgestaltung des Kinderschutzes wird als **fortlaufender Entwicklungsprozess** verstanden.

Ziel ist es:

- einheitliche Standards mit bereichsspezifischer Passung zu verbinden,
- vorhandene Konzepte zu nutzen und weiterzuentwickeln,
- sowie Kinderschutz in allen Arbeitsfeldern nachhaltig zu verankern.

11. Umsetzung im Träger

Die Umsetzung des institutionellen Kinderschutzes in der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. erfolgt verbindlich und ist in bestehende Strukturen und Steuerungsinstrumente integriert.

Das vorliegende Rahmenkonzept bildet die Grundlage für ein einheitliches Verständnis von Kinderschutz und ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.

11.1 Verbindlichkeit des Rahmenkonzeptes

Das Kinderschutzkonzept gilt trägerweit für alle Einrichtungen, Projekte und Arbeitsbereiche.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet:

- die Inhalte zu kennen,
- diese im beruflichen Handeln umzusetzen,
- sowie aktiv zur Weiterentwicklung beizutragen.

Kinderschutz ist damit Bestandteil des professionellen Selbstverständnisses und der täglichen Arbeit.

11.2 Integration in bestehende Strukturen

Die Umsetzung des Kinderschutzes erfolgt nicht isoliert, sondern ist fest in die Organisations- und Steuerungsprozesse des Trägers eingebunden.

Arbeitsverträge

Kinderschutz ist Bestandteil der arbeitsvertraglichen Grundlagen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex,
- die Beachtung gesetzlicher Vorgaben (z. B. § 8a SGB VIII),
- sowie die Mitwirkung an Fortbildungen und Qualitätsprozessen.

Dienstanweisungen und Organisationshandbuch

Die konkreten Verfahren, Abläufe und Zuständigkeiten sind im Organisationshandbuch der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. geregelt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Verfahrensabläufe im Kinderschutz (z. B. § 8a-Verfahren),
- Melde- und Dokumentationswege,
- sowie interne Standards und Handlungsleitlinien.

Das Organisationshandbuch stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden Zugang zu verbindlichen und aktuellen Regelungen haben.

Qualitätsmanagement

Kinderschutz ist integraler Bestandteil des trägerinternen Qualitätsmanagements.

Dies umfasst:

- regelmäßige Evaluation und Reflexion,
- Einbindung in Konzeptionsentwicklung,
- sowie die Verknüpfung mit Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen.

Zielvereinbarungen und Personalentwicklung

Die Umsetzung des Kinderschutzes wird auch im Rahmen der Personalentwicklung verankert.

Im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungen können:

- kinderschutzrelevante Ziele,
- fachliche Weiterentwicklungen,
- sowie Qualifizierungsmaßnahmen vereinbart werden.

Die Zielerreichung wird regelmäßig reflektiert und kann Bestandteil der persönlichen Leistungsbewertung sein.

Damit wird Kinderschutz auch auf individueller Ebene als verbindlicher Qualitätsstandard gesichert.

Veröffentlichung und Transparenz

Das Kinderschutzkonzept wird:

- intern allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht,
- sowie in geeigneter Form nach außen transparent kommuniziert.

Ziel ist es:

- Vertrauen bei Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken,
- sowie die Haltung des Trägers im Bereich Kinderschutz sichtbar zu machen.

11.3 Gesamtverständnis der Umsetzung

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt:

- verbindlich,
- strukturell verankert,
- und als kontinuierlicher Entwicklungsprozess.

Alle Ebenen des Trägers – von der Geschäftsführung bis zu den Einrichtungen – tragen gemeinsam Verantwortung für die Sicherstellung des Kinderschutzes.

12. Anlagen

Die folgenden Dokumente sind Bestandteil des institutionellen Kinderschutzkonzeptes und ergänzen dieses um konkrete Handlungsgrundlagen:

1. Ansprechpartnerliste (intern und extern)
2. Ablaufplan zum Verfahren nach § 8a SGB VIII
3. Verhaltenskodex
4. Selbstverpflichtungserklärung
5. Dokumentationsbogen (Beobachtungen / Verdachtsfälle)
6. Instrumente zur Risikoanalyse

Die Anlagen sind Bestandteil des Organisationshandbuches und werden regelmäßig überprüft und aktualisiert

12.1 Anlage 1 - Ansprechpartnerliste (intern und extern)

Interne Ansprechpartner (Insoweit erfahrene Fachkräfte – ieFK)

Die KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V. beschäftigt derzeit drei qualifizierte, vereinsinterne „Insoweit erfahrene Fachkräfte“, welche den Leistungsangeboten zur Verfügung stehen.

Insoweit erfahrene Fachkraft	Arbeitsbereich	Kontaktdaten
Nadine Hacker	Bereichsleitung für Kinder- & Jugendarbeit Projektkoordinierung, Chemnitz	0371 / 402 78 54 0176/ 156 14 740
Marcel Kees	Schulsozialarbeit SCOUT, Chemnitz	0163 /70 27 85 3
Thomas Urban	Schulsozialarbeit SCOUT, Chemnitz	01522 / 9997593
Rebecca Schott	Erzieherin Kindertagesstätte Fridolin	0371 / 52455487

Externe Ansprechpartner

- **Jugendamt Chemnitz (ASD)**
→ Ansprechpartner für Gefährdungseinschätzung und Maßnahmen
- **Kinder- und Jugendnotdienst**
→ 24h erreichbar bei akuter Kindeswohlgefährdung
- **Insoweit erfahrene Fachkräfte (extern)**
→ Beratung bei Unsicherheiten und Risikoabwägung

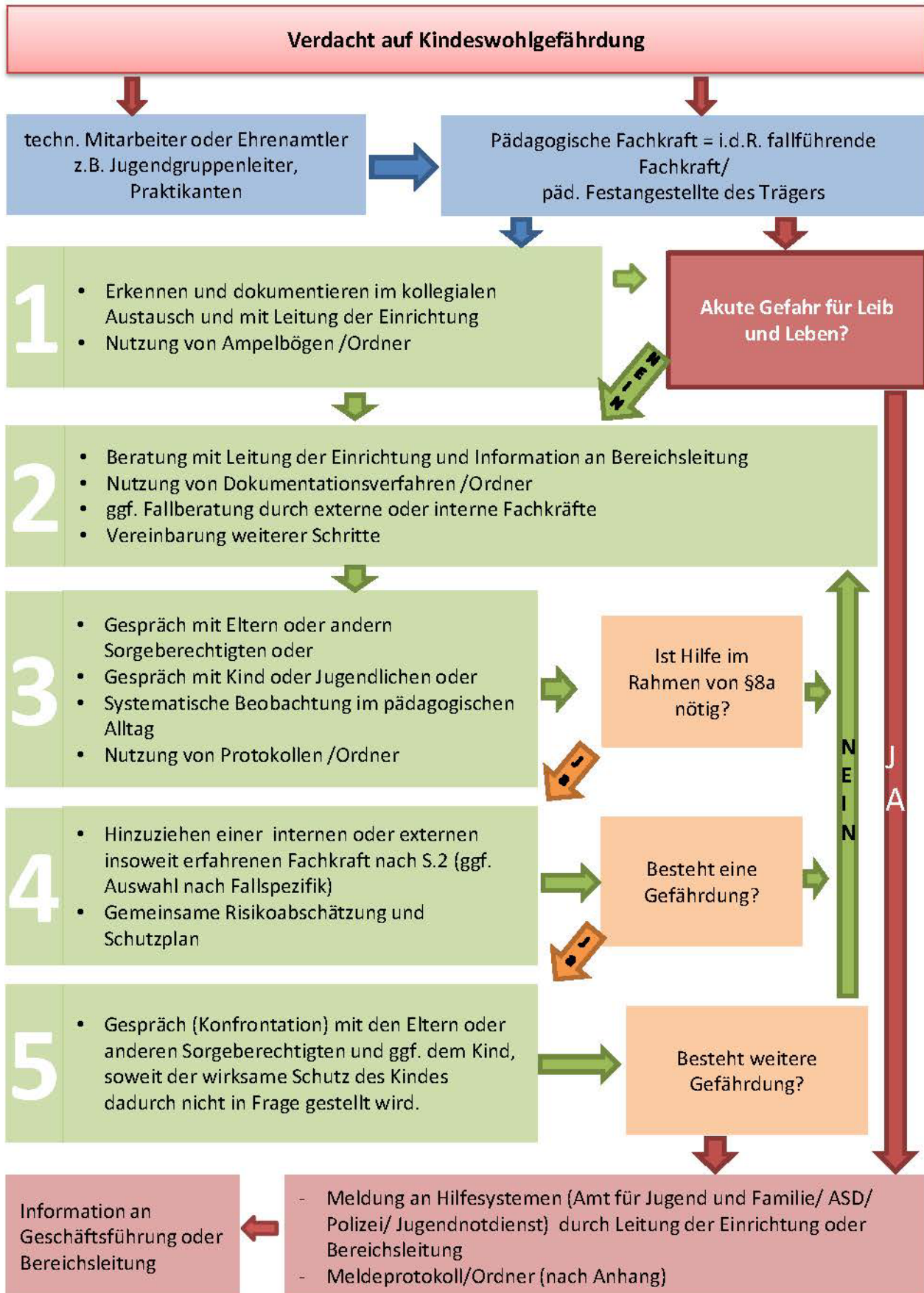
Fachliche Materialien / Links

- Leitfaden Kinderschutz Stadt Chemnitz
https://d2vw8mc5mcb3gm.cloudfront.net/fileadmin/chemnitz/media/leben-in-chemnitz/familie/beratungen-hilfen/neu_leitfaden_kinderschutz_a1_v2.pdf
- Orientierungskatalog Kindeswohl (Landkreis Görlitz)
<https://sfws-goerlitz.de/kindeswohlgefaehrderung/orientierungskatalog/>
- Netzwerk Kindeswohl (Landkreis Zwickau)
<https://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl>
- Präventives Hilfesystem Erzgebirgskreis
<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/buergerservice/praeventives-hilfesystem/arbeitsmaterialien>

Hinweise

- In jeder Einrichtung liegt ein **Kinderschutzordner (analog/digital)** mit allen Kontakten und Formularen vor.
- Mitarbeitende können jederzeit **interne oder externe Fachkräfte hinzuziehen**.
- Kontaktdaten und Unterlagen werden **regelmäßig aktualisiert**.

12.2 Anlage 2 - Ablaufplan zum Verfahren nach § 8a SGB VIII



12.3 Anlage 3 - Verhaltenskodex Muster

Hinweis:

Der vorliegende Verhaltenskodex stellt ein trägerweites Muster dar und dient als Orientierung für alle Arbeitsbereiche der KINDERVEREINIGUNG® Chemnitz e.V.

Die dargestellten Verhaltenskategorien im Sinne eines „Ampelsystems“ (verbotenes, überdenkenswertes und erwünschtes Verhalten) sind grundsätzlich verbindlich, müssen jedoch in den einzelnen Einrichtungen und Arbeitsfeldern konkretisiert und auf die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die fachliche Bewertung von Verhalten erfolgt stets situationsbezogen und unter Berücksichtigung des konkreten pädagogischen Kontextes. Ziel ist es, Handlungssicherheit zu schaffen und gleichzeitig Raum für fachliche Reflexion und professionelle Einschätzung im jeweiligen Arbeitsfeld zu gewährleisten.

Die einrichtungsspezifische Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Schutzkonzepte sowie der kontinuierlichen Teamreflexion.

Verbotenes Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Intime oder unangemessene Berührungen • Animieren von Kindern zu Geheimhaltung • Ausnutzen von Machtverhältnissen • Einsperren oder Verweigerung von Grundbedürfnissen • Körperliche oder psychische Gewalt • Bloßstellen, Beschämen oder Ignorieren • Diskriminierende oder abwertende Aussagen • Unangemessene digitale Nutzung (z. B. Fotos ohne Zustimmung)
Überdenkenswertes Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ständiges Loben oder Belohnen • Einschränkung von Privatsphäre • Kollektivstrafen • Erhöhte Lautstärke oder Kommandoton • Nicht-Ausreden-lassen • Unklare Kommunikation
Erwünschtes/ richtiges pädagogisches Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzender und respektvoller Umgang • Klare und transparente Regeln • Reflexion des eigenen Handelns • Beteiligung der Kinder • Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz • Konfliktlösung gemeinsam mit Kindern

12.4 Anlage 4 - Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich:

- **die Rechte und Würde von Kindern zu achten**
- **die Intimsphäre zu schützen**
- **Kinder vor Gewalt und Gefahren zu schützen**
- **Grenzen zu respektieren**
- **Grenzverletzungen wahrzunehmen und zu melden**
- **keine diskriminierenden oder gewalttätigen Handlungen vorzunehmen**
- **gesetzliche Vorgaben (§72a SGB VIII) einzuhalten**
- **das Kinderschutzkonzept zu beachten**

Ich habe die Inhalte verstanden und verpflichte mich zur Einhaltung.

.....
(Datum und Unterschrift)

.....
(Name, Vorname in Blockschrift)

Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB)

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (die die Nacktheit von Personen unter 18 Jahren zum Gegenstand haben)
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB, Menschenraub
- § 235 StGB, Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB, Kinderhandel

12.5 Anlage 5 – Dokumentationsbogen (Beobachtungen / Verdachtsfälle)

Zur Verwendung durch fallführende Mitarbeiter*innen

Was wurde beobachtet? (Verhalten / Äußerung)	Wo?	Wann / seit wann?	Wer hat beobachtet?

Ergänzende Notizen / Kontext:

**Dokumentation zum internen Verfahren nach § 8a SGB VIII
Elterngespräche**

Datum: _____ **Initialen Kind:** _____

1. Vorbereitung, Ziele

(erstes Gespräch? Weiteres Gespräch? Konfrontationsgespräch?)

(Was möchte ich erreichen? Was möchte ich den Eltern mitteilen? Was möchte ich aus der Elternsicht erfahren? Gibt es Befürchtungen?)

2. Beteiligte

Pädagoge/in, Name: _____

Leitung Kinderschutzfachkraft Kind

Sonstige:

Eltern / Sorgeberechtigte (Name, Verwandtschaft zum Kind):

3. Inhalte und Eindrücke

4. Vereinbarungen

12.6 Anlage 6 – Instrumente zur Risikoanalyse

Hinweis: Es wird empfohlen, den folgenden Fragebogen gemeinsam mit dem Team durchzuarbeiten, um sich über mögliche Risiken bewusst zu werden bzw. einordnen zu können, ob und wenn ja welche Risiken vorhanden sind.

Allgemeine Angaben

Name der Einrichtung: _____

Datum der Einschätzung: _____

Durchgeführt von: _____

1. Zielgruppe & Rahmenbedingungen

1.1 Altersstruktur

Altersspanne: von _____ bis _____

Besonderheiten der Zielgruppe:

Mögliche Risiken:

Maßnahmen zur Prävention:

1.2 Fahrten, Übernachtungen, Einzelbetreuung

Finden Fahrten / Reisen statt?

Ja Nein

Einzelbetreuung?

Ja Nein

Gibt es verbindliche Regeln?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

Risiken:

Maßnahmen:

1.3 Räumliche Gegebenheiten – Innen

Uneinsehbare Bereiche vorhanden?

Ja Nein

Welche?

Rückzugsräume vorhanden?

Ja Nein

Wie werden diese genutzt?

Risiken:

Maßnahmen:

1.4 Räumliche Gegebenheiten – Außen

Schwer einsehbare Bereiche?

Einsehbarkeit des Grundstücks:

Zugänglichkeit für Außenstehende:

Risiken:

Maßnahmen:

1.5 Zutritt zur Einrichtung

Wer hat Zugang zur Einrichtung?
(z. B. externe Fachkräfte, Reinigung, Handwerker etc.)

Unbeaufsichtigter Aufenthalt möglich?

Ja Nein

Dokumentation von Gästen erfolgt?

Ja Nein

Risiken:

Maßnahmen:

1.6 Personal & Organisation

Führungszeugnisse

Liegen vor? Ja Nein

Aktualisierung (Intervall): _____

Risiken / Maßnahmen:

Stellenausschreibungen

Kinderschutz thematisiert? Ja Nein

Risiken / Maßnahmen:

Bewerbungsgespräche

Kinderschutz angesprochen? Ja Nein

Arbeitsverträge

Kinderschutzklauseln enthalten? Ja Nein

Einarbeitung & Personalgespräche

Einarbeitungsplan vorhanden? Ja Nein

Probezeitgespräche? Ja Nein

Regelmäßige Gespräche? Ja Nein

Fachliche Qualifikation

Schulungen vorhanden zu:

Kinderschutz

Machtmissbrauch

Gewalt

Sexualpädagogik

1.7 Strukturen & Kommunikation

Zuständigkeiten klar geregelt? Ja Nein

Gibt es informelle Strukturen? Ja Nein

Nicht-pädagogisches Personal einbezogen? Ja Nein

Wertekultur & Kommunikation

Gemeinsame Wertebasis vorhanden? Ja Nein

Fehlerkultur / Kritikfähigkeit vorhanden? Ja Nein

Kollegiale Beratung möglich? Ja Nein

2. Beteiligung & Information

Eltern werden informiert über:

Kinder / Jugendliche werden beteiligt durch:

Beschwerdemöglichkeiten vorhanden? Ja Nein

Welche?

3. Schutzstrukturen

Ansprechpersonen vorhanden? Ja Nein

Allen bekannt? Ja Nein

Zugänglichkeit von Informationen

Zugang zu Regelwerken etc.? Ja Nein

Verständlichkeit gegeben? Ja Nein

Handlungsplan bei Verdacht

Vorhanden? Ja Nein

Beschreibung / Hinweise:

4. Gesamtbewertung

Zentrale Risiken:

Abgeleitete Maßnahmen:

Optional: nächste Schritte / Verantwortlichkeiten

Maßnahme	Verantwortlich	Zeitraum